

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:**  
**Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2023**

**Ochtrup, den 17.04.2023**

**Nr. 5**

## **Inhalt:**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Datum</b> | <b>Titel</b>  | <b>Seite</b> |
|-----------------|--------------|---|--------------|
| 18.)            | 23.03.2023   | Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021  | 92           |
| 19.)            | 13.04.2023   | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2023  | 93           |
| 20.)            | 12.04.2023   | Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Ochtrup<br>hier: Gemarkung Ochtrup, Flur 139, Flurstücke 4, 60, 61 | 96           |

### **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de). Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stifskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

## 18.) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021

### **Bekanntmachung**

**der Feststellung des Jahresabschlusses der**

**Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Jahresabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2021 (Bilanz zum 31.12.2021, Ergebnisrechnung 2021, Finanzrechnung 2021 und Anhang) gem. § 96 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2021 fest und erteilt der Bürgermeisterin gem. § 96 GO NRW die Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 3.712.695,21 € der Ausgleichsrücklage (2.063.383,67 €) sowie der allgemeinen Rücklage (1.649.311,54 €) zuzuführen.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Straße 10, Zimmer 22, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ochtrup, den 23. März 2023

**STADT OCHTRUP**  
Die Bürgermeisterin  
gez. Christa Lenderich

## 19.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2023

### HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 54.777.520 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 54.447.015 € |

im **Finanzplan** mit dem

|   |              |
|---|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 46.848.611 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 50.083.480 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.075.950 €  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 30.095.160 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 21.019.000 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.294.331 €  |

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 21.019.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2023:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 498 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> auf | 450 v.H. |
|-----------------------------|----------|

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 16.12.2021 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

**§ 7**

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
  - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
  - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
  - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
  - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 06.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 25, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, den 13. April 2023

**STADT OCHTRUP**  
Die Bürgermeisterin  
gez. Christa Lenderich

**20.) Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Ochtrup**  
**hier: Gemarkung Ochtrup, Flur 139, Flurstücke 4, 60, 61**

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Patrick Otte



Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0  
 www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Ochtrup gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Grenzvermessung ist ein Grenzpunkt der Grundstücke **Brechte, Eileringsbeeke, Nadicksbernd** in **Ochtrup**, Gemarkung **Ochtrup**, Flur **139**, Flurstücke **4, 60, 61** vermessen worden.

Das Gewässerflurstück, Gemarkung **Ochtrup**, Flur **139**, Flurstück **4**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.04.2023 zur Geschäftsbuchnummer 220985 in der Zeit vom **24.04.2023** bis **24.05.2023**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Patrick Otte, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten: Montag-Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr, von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr  
 Freitag von 7:30 Uhr - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach

Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 12.04.2023

gez. Dipl.-Ing. Patrick Otte,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur